

SATZUNG

des M U S I K V E R E I N S Hohentengen am Hochrhein

(die in dieser Satzung verwendete männliche Form gilt gleichlautend auch für weibliche Mitglieder)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Musikverein Hohentengen“.

Der Verein wurde im Jahr 1900 gegründet und hat seinen Sitz in der Gemeinde Hohentengen am Hochrhein.

Der Musikverein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken. Er will die Blasmusik in der Gemeinschaft pflegen und fördern und den kirchlichen und weltlichen Festen den musikalischen Rahmen geben. Er will darüber hinaus auch der Geselligkeit innerhalb und ausserhalb der Gemeinde dienen.

Der Verein verpflichtet sich zur politischen und konfessionellen Neutralität.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

a. Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jede Person werden, die ein Musikinstrument beherrscht. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, an den festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Entschädigung. Entstehen Mitgliedern besondere Kosten, so kann der geschäftsführende Vorstand über deren Ersatz entscheiden. Das aktive Mitglied ist von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit. Über die Mitwirkung der aktiven Mitglieder bei Veranstaltungen Dritter trifft die Geschäftsordnung des Vereins entsprechende Regelung.

b. Passive Mitglieder

Passives Mitglied kann jede Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung kann vom geschäftsführenden Vorstand an ein Mitglied (Passivmitgliederbetreuer) delegiert werden. Jedes passive Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt.

c.

d. Ehren-Mitglieder

Zum Ehren-Mitglied des Vereines kann ernannt werden:

1. Wer mindestens 25 Jahre als aktiver Musiker mitgewirkt hat. Die bei einem anderen, dem Blasmusikverband angeschlossenen Musikverein abgeleistete aktive Mitgliedschaft wird dabei mitgezählt.
2. Wer sich durch besondere Leistungen gegenüber dem Verein verdient gemacht hat.

Über die Ernennung entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4

Austritt und Ausschluß

- a. Der Austritt eines aktiven Musikers muß dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich angezeigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 3 Monate. Der geschäftsführende Vorstand kann die Kündigung in anderer Form und kürzerer Frist akzeptieren.
- b. Ausgeschlossen kann durch den Beschluss des Gesamtvorstandes:
 1. Wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt.
 2. Wer die mit dieser Satzung eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält.

§ 5

Organisation und Verwaltung

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

Die Leitung des Vereines erfolgt durch den Gesamtvorstand. Dieser besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand und
- b. dem Ausschuss

zu a: Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
den Vorsitzenden, bestehend aus mindestens zwei, maximal 5 Personen

dem Kassierer

zu b: Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

dem Schriftführer
dem Protokollführer
mindestens einem Jugendsprecher
dem Dirigenten
dem Vizedirigenten
dem Sachverwalter

Der Gesamtvorstand ist mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der dem betreffenden Gremium angehörenden Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Vorsitzenden gemeinsam. Sollten die Vorsitzenden ebenfalls Stimmengleichheit aufweisen, entscheidet das Los.

Der Gesamtvorstand wird an der Generalversammlung von den aktiven Musikern für 2 Jahre gewählt. Er behält sein Amt, bis sein Nachfolger durch die Generalversammlung gewählt wurde.

Die Vorsitzenden vertreten den Verein jeweils allein gegenüber den Mitgliedern, wie auch nach aussen und zeichnen mit entsprechend rechtsverbindlicher Unterschrift.

Der Kassier wickelt alle Bankgeschäfte des Vereines alleine ab. Der Kassier kann für einzelne, zweckgebundene Bankkonti weitere Personen bevollmächtigen. Die Vorsitzenden können jeweils alleine die Zugriffsrechte des Kassiers und der von ihm bevollmächtigten Personen bei den Banken sperren lassen.

Die besonderen Pflichten und Befugnisse der Aktiven und der Mitglieder des Gesamtvorstandes sind in der Geschäftsordnung des Vereins besonders geregelt.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorsitzenden oder eines anderen Vereinsorgans zu besorgen sind, durch die Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder (Generalversammlung) geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Beratung bezeichnet wird.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Generalversammlung soll nach Möglichkeit in den ersten Wochen eines jeden Jahres durchgeführt werden. Sie muß den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher angezeigt werden.

Jedes Aktiv-Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt, ebenso die Mitglieder des Gesamtvorstandes. Die Wahl kann durch Handzeichen erfolgen, muß aber bei einem Antrag geheim durchgeführt werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Können diese ebenfalls keine Stimmenmehrheit finden, entscheidet das Los.

Zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung tritt der Verein zusammen,

- a. wenn es einer der Vorsitzenden nach Anhören des Gesamtvorstandes für angemessen erachtet,
- b. wenn mindestens der dritte Teil aller aktiven Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe eines Zweckes und der Gründe vorlangen.

Die Beschlüsse werden im Protokollbuch mit dem Vermerk über das Abstimmungsergebnis niedergeschrieben und damit beurkundet.

Die Niederschrift wird von einem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 7

Besondere Bestimmungen

Das Amt jedes Mitglieds des Gesamtvorstandes ist ein Ehrenamt.

Die Wahl des Dirigenten wird von den aktiven Mitgliedern zusammen mit dem Gesamtvorstand getroffen. Die Rechte und Pflichten des Dirigenten regelt die Geschäftsordnung.

Der Verein soll im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens ein öffentliches Konzert durchführen.

Soweit es die Kassenlage des Vereins erfordert, kann der Gesamtvorstand die Durchführung zweckgeeigneter Veranstaltungen beschliessen.

Die Haftung der aktiven Musiker für das überlassene Vereinseigentum

- a. Die Musiker sind verpflichtet, die ihnen übergebenen Instrumente, Uniformen und sonstige Sachen gut zu verwahren und für deren Erhalt zu sorgen.
- b. Werden Instrumente, Uniformen oder sonstige Sachen durch fahrlässiges Verschulden beschädigt oder unbrauchbar gemacht, so hat der betreffenden Musiker die Kosten für Reparatur oder Neuanschaffung zu zahlen.

Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Rechnung der Vereinskasse erfolgt durch zwei aus der Zahl der aktiven Mitglieder durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählten Revisoren.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und über den Befund der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Zu diesem Zweck hat der Kassier den Revisoren die abgeschlossene Vereinsrechnung nebst allen Beilagen spätestens 3 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu übergeben.

Ergeben sich bei der Prüfung Anstände, so haben die Revisoren das Recht, zur Klärung eine Sitzung des Gesamtvorstandes zu verlangen. Ferner steht ihnen das Recht zu, gegebenenfalls unvermutet Kassensturz, nach zuvor bei einem Vorstand eingeholter Zustimmung, vorzunehmen. Sie schlagen den Vorsitzenden oder einem von ihnen eventuell weitere Massnahmen vor.

Vergütung der Vereinsbeamten

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Revisoren – mit Ausnahme des Dirigenten – versehen ihren Dienst ehrenamtlich, ohne Vergütung.

Bare Auslagen, welche im Vereinsinteresse gemacht werden, sind ihnen auf Anforderung aus der Vereinskasse zu ersetzen.

§ 8

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen dafür stimmen. Der Antrag auf Änderung muß zuvor in der Tagesordnung mitgeteilt werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Das Vereinsvermögen wird nach Auflösung des Vereins der Gemeinde zur Aufbewahrung übergeben. Bei Neugründung im Sinne der Satzung § 2 entsprechend, muß die Gemeinde dasselbe wieder dem neuen Verein übergeben.

§ 10

Diese Vereinssatzung wurde in der Vollversammlung am 28. Mai 2015 durch Abstimmung der Vereinsmitglieder des Musikvereins Hohentengen genehmigt und einstimmig beschlossen.

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt des Eintrages in das Vereinsregister beim Amtsgericht – Registergericht – in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die bisherigen Statuten ungültig.

Hohentengen am Hochrhein, den 28. Mai 2015